Revision Abwasserreglement

Mitwirkungsbericht (öffentliche Mitwirkung, Vernehmlassung Ortsparteien)

gemäss § 2 RBV

Stand: 29. Oktober 2024

GR-Beschluss vom 04. November 2024

A. Ausgangslage

Das aktuelle Abwasserreglement (Stand: 04. Dezember 1991) ist aufgrund dessen Alters zwingend zu überarbeiten und den heutigen Gegebenheiten sowie den gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Dafür hat der Kanton ein Musterreglement zur Verfügung gestellt, welches die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt, aber auch individuelle Regelungen durch die Gemeinden zulässt.

Die Gemeinde Therwil hat auf dieser Grundlage ihr Abwasserreglement überarbeitet und dieses der Bevölkerung zur öffentlichen Mitwirkung und den Ortsparteien zur Vernehmlassung vorgelegt. Parallel zur Mitwirkung wurde das Reglement dem Kanton zur Vorprüfung sowie dem Preisüberwacher zur Prüfung eingereicht.

B. Wesentliche Änderungen

Mit dem neuen Abwasserreglement werden im Wesentlichen folgende Punkte neu geregelt:

• **Ausgeglichene Kasse** (Einnahmen = Ausgaben)

Die Finanzierung der Abwasserkasse erfolgt mittels Anschlussgebühren (Abdeckung der Erstellungskosten des Leitungsnetzes) und jährlichen Gebühren (Abdeckung des jährlichen Unterhaltes). Mit den im Reglement definierten Gebührenansätzen wird der aktuelle Abwasser-Kassenstand in den nächsten ca. 20 Jahren verringert. Der Stand der Abwasserkasse wird jährlich überprüft und zu gegebenem Zeitpunkt wird eine Gebührenanpassung vorgeschlagen. Die Gebühren werden jeweils an der Dezember-Gemeindeversammlung im Rahmen der Budgetbewilligung für das Folgejahr beschlossen.

Änderungen bei der Gebührenerhebung

Die Gebühren sollen möglichst verursachergerecht und aufwandsgering erhoben werden.

Alte Reglemente	Neue Reglemente
Anschlussgebühren	
Prozentualer Anteil des Gebäudewertes der BGV	- An die öffentliche Kanalisation angeschlossene abflusswirksame Flächen
gemäss Brandlagerschätzung	- Grösse des Wasserzählers (abhängig von der max. Durchflussmenge)
	- Sprinkleranlagen
Jährliche Gebühren	
CHF pro m ³ Frischwasserverbrauch	- Grundgebühr auf Basis der Wasserzählergrösse (abhängig von der max. Durchflussmenge)
	- Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge
	- Regenwassergebühr

• Förderung von Massnahmen zur Reduzierung des Niederschlagswasserabflusses:

Finanziell gefördert werden neu Massnahmen privater Grundeigentümer/innen, mit denen die von bestehenden Überbauungen (Gebäude und versiegelte Freiflächen) abfliessenden jährlichen Niederschlagswassermengen verringert werden. Mit diesem modernen Ansatz können «Hochwasserspitzen» reduziert werden und es wird dem Prinzip der «Schwammstadt» Rechnung getragen. In Zeiten klimatischer Veränderungen und extremer Wetterereignisse können so zusätzliche Anreize zur Speicherung und Nutzung von Niederschlagswasser auf privaten Grundstücken geschaffen werden.

C. Gegenstand der Mitwirkung

Das Mitwirkungsverfahren dauerte vom 2. Mai bis 14. Juni 2024.

Der Mitwirkungsbericht wird den Mitwirkungseingebenden zugestellt und öffentlich publiziert. Das auf dieser Grundlage weiterbearbeitete Abwasserreglement wird ebenfalls veröffentlicht.

D. Anpassungen infolge Empfehlungen des Preisüberwachers und der kantonalen Vorprüfung

Aufgrund der Rückmeldungen der beiden Prüfinstanzen wurde das Reglement in folgenden Punkten ergänzt resp. angepasst:

- Einführung einer Regenwassergebühr für die versiegelten Flächen mit Anschluss an die Kanalisation.
- Für die Erreichung einer ausgeglichenen Kasse werden anstelle einer Rabattierung der jährlichen Gebühren diese gegenüber den theoretischen Werten für eine ausgeglichene Jahresrechnung dauerhaft gesenkt.
- Damit der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt wird, gelten die Massnahmen zur Reduzierung des Niederschlagswasserabflusses nicht nur für private Grundeigentümer/innen.

E. Mitwirkungseingaben

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens und der Vernehmlassung der Ortsparteien sind 5 Eingaben eingegangen:

Eingabe	Mitwirkende	Kürzel
1	Die Mitte Therwil/Biel-Benken, Rolf Frei, Parteileitung (Eingabe 10. Juni 2024)	Mitte
2	SP Therwil, Basil Brüggemann, Präsident (Eingabe 14. Juni 2024)	SP
3	Annemarie Bader, 4415 Lausen (Bevollmächtigte der Parzellen Nr. 4467, 5472, 898 (anteilsmässig), Eingabe 14. Juni 2024)	Bader
4	Christian Klemke-Bader, Belp (Eingabe 14. Juni 2024)	Klemke
5	Thomas Moog, Therwil (Eingabe 14. Juni 2024)	Moog

F. Auswertung der Eingaben

Aufgrund der Eingabeauswertung werden die nachfolgenden Themen behandelt.

Nr.	Eingabe	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme des Gemeinderats
Ohne	Bezug auf	Paragraphen	
1	Mitte	Zum Abwasserreglement haben wir keine Anmerkungen, da der Grundgedanke stimmt. Hoffen einfach, dass nicht zu viel Verwaltungsaufwand kreiert wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen: <u>Auswirkung im Abwasserreglement:</u> Keine
2	Moog	 Meine Anmerkungen lassen sich wie folgt zusammenfassen, Details und Begründung stehen weiter unten: Die vorgeschlagene Abwasser-Grundgebühr berücksichtigt den Regenwasseranfall nicht. Sie ist nicht verursachergerecht und verstösst daher gegen Art. 60a Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20). Das Reglement würde einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten. Abwassergebühren müssen einen Lenkungseffekt aufweisen und die Abwasserlieferanten langfristig zu einem Verhalten bewegen, das die Nachteile für die Gewässer und die Kosten des Entwässerungssystems reduziert. Ein solcher Lenkungseffekt fehlt der vorgeschlagenen Abwassergrundgebühr. Der Erhebungsaufwand ist für die Wahl einer Bemessungsgrösse nicht allein massgeblich. Den Abwasserlieferanten kann eine Mitwirkung im Rahmen einer Selbstdeklarationspflicht auferlegt werden. Eine Bemessung der Abwassergrundgebühr nach Belastungswerten und nach der abflusswirksamen versiegelten Fläche unter Mitwirkung der Abwasserlieferanten würde dem Verursacherprinzip entsprechen und zugleich den Erhebungsaufwand für die Gemeinde minimieren. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen: Aufgrund der Empfehlung des Preisüberwachers, wird bei den jährlichen Gebühren zusätzlich eine Regenwassergebühr eingeführt. Durch die Mengengebühr Schmutzwasser und die neu eingeführten Regenwassergebühr kann ein Lenkungseffekt erzielt werden. Der Schmutzwasseranteil kann beispielsweise durch eine Regenwassernutzung für die Gartenbewässerung reduziert werden. Eine Zugrundelegung der Belastungswerte für die Festsetzung der Abwasseranschlussgebühr wurde geprüft. Aus fachlicher Sicht ergibt sich bei der Erhebung und Nachführung der Belastungswerte ein unverhältnismässiger Aufwand und damit Zusatzkosten, weshalb man von diesem Erhebungsmodell abgesehen hat.

			T
		 Die Bevorzugung von Einfamilienhäusern bei der Abwassergrundgebühr 	Der reduzierte Ansatz für Einfamilienhäuser ist Verursacherge-
		ist nicht sachgerecht und verletzt das Gebot der Rechtsgleichheit.	recht> Siehe Punkt 28.
		 Die angedachte F\u00f6rderung der Reduzierung des Niederschlagswasser- 	Besten Dank für den Hinweis.
		abflusses ist sehr aufwändig gestaltet. Sie ist aber wirkungslos, da die	
		Förderbeiträge viel zu gering und für den Investitionsentscheid irrele-	
		vant wären.	
		 Kanton und Fachverbände scheinen sich derzeit intensiv mit Anpassun- 	Sowohl das neue Reglement als auch die im Anhang definierten
		gen in der Siedlungsentwässerung zu befassen (Schlagwort «Schwamm-	Gebühren berücksichtigen das «Schwammstadt-Prinzip». Es be-
		stadt» usf.). Ein revidiertes Abwasserreglement, das diesen Anpassungen	darf in naher Zukunft deshalb keine erneute Anpassung und das
		nicht Rechnung trägt, müsste wenig später schon wieder geändert wer-	Reglement kann der Gemeindeversammlung zur Genehmigung
		den. Insgesamt scheint der Entwurf noch nicht reif zur Vorlage und	vorgelegt werden.
		sollte überarbeitet werden. Bei Bedarf sollten externe Fachleute beige-	Die Erarbeitung des Abwasserreglements wurde durch einen
		zogen und einschlägige Fachpublikationen konsultiert werden.	Fachausschuss, bestehend aus ausgewiesenen Fachpersonen
		20gen und einschlagige Fachpublikationen konsultiert werden.	mit Erfahrung in der Thematik, begleitet.
			Thirt Erfamang in der Thematik, begienet.
		Offensichtlich haben es die Gemeinde wie auch die Stimmberechtigten	Ja, dem ist so. Mit den neuen jährlichen Gebührenansätzen wird
		versäumt, für die Steuerung des Kassenstandes besorgt zu sein.	dies korrigiert.
		versaumt, für die Stederung des Kassenstandes besorgt zu sein.	dies korrigiert.
		Die Gemeinde sollte mit Blick auf die Abstimmung über die neuen Regle-	Besten Dank für den Hinweis
		mente klarstellen, dass es zur Steuerung der Einlagen in die Spezialfinan-	
		zierung keines neuen Reglements bedarf, und darüber informieren, warum	
		und in welcher Höhe Überschüsse entstanden sind (vgl. Rz. 4 ff.).	
		ana in national rising decision access and access and (1911)	
3	SP	Die Sozialdemokratische Partei unterstützt diese Änderung, da sie die	Die Empfehlung kann nicht berücksichtigt werden:
		Kosten fairer auf die Nutzenden verteilt. sieht jedoch die Notwendigkeit,	Bei den Wasserzählergrössen ist eine Reduktion für Einfamilien-
		den sozialen Ausgleich innerhalb der Gebührenstruktur zu stärken. Wir	häuser (EFH) vorgesehen. Dies aufgrund der Tatsache, dass der
		empfehlen, weitere Massnahmen zur Unterstützung einkommens-	Wasserverbrauch und damit auch die Belastung der öffentlichen
		schwacher Haushalte zu prüfen (beispielsweise durch Sozialtarife), um si-	Abwasseranlagen bei EFHs kleiner sein wird, als jener bei grös-
		cherzustellen, dass Wasser für alle erschwinglich bleibt.	seren Liegenschaften und bei gleicher Wasserzähler-Grösse.
			Auswirkung im Abwasserreglement:
			Massnahmen zur Unterstützung einkommensschwacher Haus-
			halte werden nicht explizit berücksichtigt.
			,

4	SP	Steuerung des Kassenstandes	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt:
		Ein weiterer wichtiger Aspekt, ist der aktuell hohe Stand der Abwasserkasse. Dies bietet der Gemeinde eine gute Gelegenheit, über den Einsatz dieser Überschüsse nachzudenken. Es ist zu befürworten, dass die Gemeindeversammlung die Flexibilität hat, jährliche Anpassungen der Gebühren vorzunehmen. Dies sollte genutzt werden, um Überschüsse strategisch in nachhaltige Technologien zu investieren oder temporäre Gebührensenkungen einzuführen, um die finanzielle Last für die Bevölkerung zu mildern.	Die Gemeindeinfrastruktur wird durch regelmässigen Unterhalt jeweils auf dem neuesten Stand der Technik gebracht. Anstelle einer Rabattierung bei den jährlichen Gebühren, wie ursprünglich vorgesehen, werden diese gesenkt, damit die Abwasserkasse über die nächsten ca. 20 Jahre ausgeglichen sein wird. Dies orientiert sich an der Empfehlung des Preisüberwachers. Auswirkung im Abwasserreglement: Anstelle der Rabattierung werden die jährlichen Gebühren ge-
5	SP	Änderungen bei der Gebührenerhebung und Förderung von Nieder-	senkt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	-	schlagswassermassnahmen	3
		Die geplanten Änderungen, die eine verursachergerechte Gebührenerhebung und die Förderung von Massnahmen zur Reduzierung des Niederschlagswasserabflusses vorsehen, sind besonders zu begrüssen. Diese Massnahmen stehen im Einklang mit nachhaltigen Wasserwirtschaftspraktiken und tragen dazu bei, den Einfluss von Extremwetterereignissen, die	Auswirkung im Abwasserreglement:
		durch den Klimawandel häufiger werden, zu mindern. Diese proaktive Vorgehensweise ist lobenswert und sollte entschieden weiterverfolgt werden.	Keine Änderungen
6	Bader	Im Muster-Abwasserreglement, sowohl als auch im Muster-Wasserreglement, wird klar zwischen kommunalen, öffentlichen und privaten Anlagen unterschieden → Hauptleitungen und Hausanschlussleitungen beim Abwasser sind des-	Die Hinweise werden nicht berücksichtigt: Die hier beschriebene Abwasserleitung ist ein, im kantonalen
		halb getrennt zu führen. Im Speziellen ist die öffentliche Abwasserleitung von den öffentlichen Werken im Froloo baulich zu trennen für die noch unverbauten Baugrundstücke am Rüchiweg: Die Abwasserleitung des Reservoirs im Froloo bildet eine Hauptleitung für die qualitative Gewährleistung der Wasserversorgung durch das WWR	Gewässernetz als Rüchibächli bezeichnetes, öffentliches Gewässer und damit für die Revision des Abwasserreglements nicht relevant.
			Die im §1 des Abwasserreglements erwähnten Abwasseranlagen beinhalten sowohl Schmutz- (WAS, verschmutztes

Im Muster-Abwasserreglement wird auf «verschmutztes» und «unver-Abwasser) als auch Sauberwasserleitungen (WAR, unverschmutztes Abwasser» nur unter dem Abschnitt der privaten Abwasseranschmutztes Abwasser), welche im Detail im Generellen Entwäslagen und der Liegenschaftsentwässerung hingewiesen. serungsplan (GEP, siehe §5 des Abwasserreglements) definiert → Dies ist ein Manko. Es gehört allgemein definiert, weil es dabei um die sind. Mit dem GEP werden auch die Vorgaben des Gewässer-Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes geht und allgemein gilt. Es gilt schutzgesetzes umgesetzt. auch für die Entwässerung der öffentlichen Werke im Froloo, d.h. konkret Die öffentliche Kanalisation beinhaltet sowohl WAS- als WARdas Reservoir und das Umspannwerk mit ihrer gemeinsamen, "Sauber- und Leitungen. Dies gilt auch für die nicht kommunalen Kanäle. Regenwasserableitung". → Es stellt sich mir ausserdem die Frage, ob unter der "öffentlichen Kanalisation" nicht ausschliesslich Schmutzwasseranlagen und -infrastruktur ge-Auswirkung im Abwasserreglement: meint sind und zu welcher Kategorie "nicht kommunale Kanäle" gehören Keine Änderungen bzw. was dies bedeutet (beide Begriffe in (MAWaR §10). ... Quer und mittig durch unsere Grundstücke ist eine unterirdische Abwasser-7 Die Hinweise werden nicht berücksichtigt: Klemke leitung verlegt, die «Rüchidole». Unsere Abklärungen haben ergeben, dass das darin fliessende «Rüchibächli», kein naturnahes, frei fliessendes, sich im Das Rüchibächli inkl. der hier erwähnten «Rüchidole» ist ein, im natürlichen Wasserkreislauf befindliches Gewässer war. Die Dole ist Bekantonalen Gewässernetz verzeichnetes, öffentliches Gewässer standteil einer Infrastrukturleitung im Zusammenhang der Trinkwasserverund damit für die Revision des kommunalen Abwasserreglesorgung für sechs Gemeinden, welche in öffentlichen Boden verlegt werden ments nicht relevant. muss. Schlussfolgerungen: Die Rüchidole ist für die Trinkwasserversorgung einer ganzen Region und als Sicherheitselement im Falle einer Havarie sehr wichtig. Sie ist eine Abwasserleitung im durchdachten Ableitungssystems zum hauptsächlichen Nutzen des WWR. Wir erachten es als wichtig und richtig, dass diese Leitung im öffentlichen Raum zu liegen kommt. So war es bei der Gründung des WWR vorgesehen: Im Vertrag verpflichteten sich die Gemeinden, dem Werk Vertragliche (Sonder)-Regelungen sind für das Reglement nicht «für notwendige Leitungen öffentliche Strassen und Wege unentgeltlich zur relevant. Verfügung zu stellen. Wir beantragen, dass dies in den neuen Reglemen-Dem Antrag kann nicht entsprochen werden. ten entsprechend festzuhalten ist. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Rüchigraben und die anschliessende Dole «Abwasser» führen. Gemäss Definition im GSchG Art. 4 lit e. bedeutet dies gebrauchtes oder auf befestigten Flächen gesam-

meltes Regenwasser, was beinhaltet, dass es dem natürlichen

		T	<u></u>
		Wasserkreislauf entzogen wurde, bevor es natürlicherweise versickern oder	Das Rüchibächli ist kein Bestandteil der Revision des Abwasser-
		in ein Gewässer abfliessen konnte. Um Klarheit für die Zukunft zu schaf-	reglements.
		fen, verlangen wir, dass das «Rüchibächli» resp. die Dole auf der gan-	Der Forderung kann nicht entsprochen werden.
		zen Länge als «Reservoir- und Regenwasserableitung Froloo/Rü-	
		chitäli» zu bezeichnen, inkl. Eintrag im GeoView BL.	
		Wir ersuchen Sie, diese Gegebenheiten in die Revision des Wasser- und Abwasserreglementes aufzunehmen. Im Weitern fordern wir, dass ein Kana	Das Rüchibächli ist kein Bestandteil der Revision des Abwasser- reglements. Der Forderung kann nicht entsprochen werden.
		lisationsprojekt für die Verlegung der Dole aus unseren Parzellen her-	Der Forderung kann nicht entsprochen werden.
		aus in/entlang dem Rüchiweg aufgenommen werden muss.	Averaging to a line Alexander and the control
			Auswirkung im Abwasserreglement: Keine Änderungen
			Keille Aliderungen
Mit B	ezug auf P	aragraphen	
8	Moog	Zu § 1 Geltungsbereich	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen:
		Es wäre zu überlegen, ob und auf welcher Grundlage Einnahmen aus den	
		Abwassergebühren auch die die Revitalisierung von Gewässern finanziert	Oberflächengewässer sind für die Revision des Abwasserregle-
		werden könnte, beispielsweise für die Kosten der Offenlegung des Rü-	ments nicht relevant.
		chibächlis und die Entschädigung der Bewirtschafterin des davon betroffe-	Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für ein solches Projekt
		nen Ackers. Mit der der vorgeschlagenen Formulierung in § 1 nAwR wäre	beim Kanton.
		dies jedenfalls nicht möglich, da es sich bei Gewässern nicht um Abwasser-	
		anlagen handelt (STUTZ, Schweizerisches Abwasserrecht, 2008, Seite 196,	
		Fn. 734). Grund für die Abwasserbeseitigung ist aber unter anderem auch	
		der Schutz der ökologischen Funktion natürlicher Gewässer. Den Abwasser-	
		lieferanten kann besser vermittelt werden, weshalb sie nachteilige Einwir-	
		kungen auf diese Systeme vermeiden sollen, wenn die Gewässer wahrnehm-	Auswirkung im Abwasserreglement:
		bar sind.	Keine Änderungen
9	Moog	Zu § 2 Abs. 2 Information und Öffentlichkeitsarbeit	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen:
-	3	In § 2 Abs. 2 nAwR wird zwischen «Information» und «Öffentlichkeitsarbeit»	
		unterschieden Es ist zu begrüssen, wenn die Gemeinde versuchen will,	Besten Dank für den Hinweis.
		Einwohnern die Bedeutung des Abwassersystems und im weiteren Zusam-	
		menhang der Wasserressourcen bewusst zu machen (z.B. Führungen in der	
		ARA Therwil, «Bachputzete», öffentliche Präsentationen zum GEP usf.)	
j			

In der breiteren Öffentlichkeit wahrgenommen, würden verursachergerechte und kostendeckende Gebühren, die den gebührenpflichtigen Abwasserlieferanten vermitteln, welchen finanziellen Aufwand das Abwassersystem mit sich bringt. Was das Kostendeckungsprinzip angeht, so müsste mehr Transparenz über die Abwasserrechnung geschaffen werden. Den Einwohnern sollte aufgezeigt werden, woraus sich der Gesamtaufwand der Abwasserentsorgung zusammensetzt

... Hinsichtlich des Verursacherprinzips kann den Abwasserlieferanten vermittelt werden, welche Arten von Abwasser wo und in welcher Menge anfallen. Die jährliche Grundgebühr könnte nach der abflusswirksamen Fläche bemessen sein und Retentionsanlagen berücksichtigen.

Die Ausstattung eines Gebäudes mit abwasserproduzierenden Anlagen (Belastungswerte) anstelle der sehr schematischen (und dann doch wieder für Einfamilienhäuser verworfenen) Bemessung nach der Grösse des Wasserzählers sollte bei der Gebührenbemessung berücksichtigt werden. Die Abwasserlieferanten können auch für die Gebührenerhebung selbst involviert werden, indem sie die Belastungswerte in ihrer Wohnung bzw. in der Liegenschaft zählen und der Gemeinde selbst deklarieren, ähnlich wie bei der Steuererklärung.

Für die Gemeinde selbst wäre die Bemessung der Gebühren bei Verwendung geeigneter Mittel für die Erhebung (digitale Eingabe) nicht aufwändig. Allenfalls sind diese Daten auch bereits verfügbar (vgl. KÜRSTEINER, Rz. 734).

Öffentlichkeitswirksam wären gemeindeübergreifende und breit kommunizierte Anstrengungen, um die bakteriologische Belastung im Marchbach bzw. Birsig – Gewässer, in denen Stand 2023 beim Baden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen gerechnet werden muss – zu reduzieren (vgl. Mitteilung des Kantonschemikers vom 9. Juni 2023). Beim Kinderspielplatz Eisweiher an der Talstrasse in Oberwil gäbe es Stellen, die zum Baden einladen würden, wovon derzeit aber noch abgeraten wird.

Wie sich der Gesamtaufwand der Abwasserentsorgung zusammensetzt, ist im Reglement beschrieben und wird der Gemeindeversammlung schematisch präsentiert. Detailliertere Angaben können den Jahresrechnungen auf der Gemeinde-Homepage entnommen werden.

Aufgrund der Empfehlung des Preisüberwachers, wird bei den jährlichen Gebühren zusätzlich eine Regenwassergebühr eingeführt. Diese erfolgt in Anlehnung an die Abwasserrechnung, welche der Kanton den Gemeinden in Rechnung stellt.

Auf eine Bemessung des Schmutzwasseranteils, basierend auf Belastungswerten, wird aufgrund des jährlich wiederkehrenden Kontrollaufwandes verzichtet.

<u>Auswirkung im Abwasserreglement:</u> Einführung einer Regenwassergebühr

Besten Dank für den Hinweis.

		Die Gemeinde könnte auch innovative Lösungen zur Abwasservermeidung testen und aufzeigen, welche Herausforderungen damit verbunden sind, beispielsweise mit einer dauerhaft installierten und betriebenen Trocken-/Komposttoilette im Froloo oder bei einer Schule.	Besten Dank für den Hinweis.
10	Moog	Zu § 2 Abs. 3 Sorgfaltspflichten Die erwähnten Sorgfaltspflichten sind allgemein formuliert und können als wohlgemeinter Appell an Behörden, Bevölkerung und Betriebe verstanden werden. Es sollte hier aber nicht von «Behörden», sondern gleich wie in Abs. 4 von § 2 von der Gemeinde die Rede sein. Es dürfte klar sein, dass mit «Gemeinde» (alle) kommunalen Behörden, die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung in ihrer Arbeit und die Gemeindevertreter in ihrer amtlichen Tätigkeit gemeint sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen: Dies entspricht dem Musterreglementstext: Unter dem Begriff Behörden sind auch kantonale Fachstellen zu verstehen. So macht der Kanton z.B. auch Auflagen bei Kanalisationsbewilli- gungen, wenn es beispielsweise um Einleitung in ein Oberflä- chengewässer geht.
		Die Erklärung dieser guten Absichten im Reglement ist begrüssenswert, wird aber nichts bewirken, wenn nicht konkrete Pflichten und Vorschriften, Weisungen an Mitarbeitende usf. erlassen werden, die zu einer Vermeidung von Abwasser und einer Verringerung von Risiken führen. Das Zonenreglement Siedlung beispielsweise wäre ein geeigneter Ort, um Regeln über die Versiegelung von Plätzen, die Pflanzung von trockenheitsresistenten Ge-	Im Rahmen von Baugesuchen/Kanalisationsbewilligungen kann bereits die Bauherrschaft in die Pflicht genommen werden, beispielsweise im Umgang mit Oberflächenwasser. Es ist durchaus denkbar, dass die Gemeinde zusammen mit dem Kanton präventiv die Bevölkerung darüber informiert wie mit Wasser resp. Abwasser umzugehen ist.
		wächsen in den Rabatten auf Allmendflächen oder Retentionsmassnahmen auf privaten Grundstücken zu erlassen.	Auswirkung im Abwasserreglement: Keine Ergänzungen
11	Moog	Zu § 2 Abs. 4 Nicht ohne Weiteres verständlich ist die Aussage von Abs. 4. Im Absatz davor wird bekräftigt, dass (auch) «die Behörden» verpflichtet seien, Abwasser u.a. zu vermeiden, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden (lit. a). Offenbar ist mit Letzterem lediglich das Nutzerverhalten (ohne Investitionen) gemeint, dass z.B. bei absehbarem Regenfall Beete nicht mit Wasser aus der Trinkwasserversorgung bewässert werden sollen. Vorzuziehen wäre allenfalls die Aussage, wonach die Gemeinde jeweils erwägt, bei ihren Bauten und Anlagen bauliche oder technische Massnahmen zum sparsamen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen: Das ist der Gemeinde wohl bewusst und wird zumindest teilweise auch umgesetzt. So ist z.B. beim Werkhof ein Regenwassertank eingebaut worden. Mit dem hier gesammelten Wasser werden unter anderem gemeindeeigene Grünanlagen gewässert. Auswirkung im Abwasserreglement:
		Umgang mit Wasser und zur Vermeidung von Abwasser zu treffen, und zu	Keine Ergänzungen

		T	T
		diesem Zweck bei Planung, Bau, Betrieb oder Unterhalt von Anlagen Mittel	
		zu investieren.	
12	Bader	In den bisherigen Reglementen steht die Regel, dass öffentliche Leitungen in öffentlichen Boden zu verlegen sind <u>und</u> nur wenn Privatareal beansprucht wird, «vorsorglich das Enteignungs <u>recht</u> » erteilt wird zur Projektgenehmigung durch die Gemeindeversammlung. In den neuen Muster-Reglementen fällt diese Regel des öffentlichen Bodens weg. Auch wird nicht vorsorglich das Enteignungsrecht erteilt, sondern sofort die «Durchführung des Enteignungsverfahrens» angeordnet. Das Enteignungsgesetz (Bundesgesetz!) beinhaltet, dass vorgängig die Voraussetzungen zu beachten sind. Das Enteignungsverfahren darf nur durchgeführt werden, wenn das Ziel nicht anders als durch Enteignung erreicht werden kann. → Die neue Formulierung darf entweder nur "das Recht" auf die Anwendung des Enteignungsgesetzes beinhalten. Oder es muss unbedingt darauf hingewiesen werden, dass die Voraussetzungen des Enteignungsgesetzes erfüllt sein müssen, bevor es zur Anwendung bzw. Durchführung des Enteignungsverfahrens kommt. Ansonsten wird Bundesrecht missachtet.	Diese Ergänzung ist nicht notwendig. Es gelangt nicht das Enteignungsgesetz des Bundes zur Anwendung, sondern das kantonale Gesetz über die Enteignung (SGS 410). Für Werke, welche durch eine Einwohnergemeinde ausgeführt werden, wird das Enteignungsrecht durch die Einwohnergemeindeversammlung geltend gemacht (SGS 410, § 38). Auswirkung im Abwasserreglement: An der vorhandenen Formulierung wird festgehalten.
13	Moog	Zu § 13 Abs. 4 Unterhaltspflicht Abs. 4 widerspricht den drei vorhergehenden Absätzen. Es wird nicht geregelt, in welchem Fällen die Gemeinde finanzielle Beiträge an die Kontrolle von privaten Anschlussleitungen entrichten dürfte. Die Bestimmung ist nicht verursachergerecht. Nach welchen Kriterien würde Privaten ein Betrag in welcher Höhe zugesprochen? Das Legalitätsprinzip verlangt für eine spezialgesetzliche Normierung eine Umschreibung von Voraussetzungen und Zweck solcher Leistungen, damit die Mittel sachgerecht und rechtsstaatlich befriedigend eingesetzt werden. Das gilt insbesondere für Sozialleistungen und Subventionen Die Bestimmung sollte gestrichen werden.	Besten Dank für den Hinweis Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt ersetzt: Absatz 3: «Die Gemeinde kann die Kontrolle der privaten Anschlussleitungen auf eigene Kosten durchführen» Dieser Absatz kommt dann zum Einsatz, wenn beispielsweise im Rahmen eines Gemeindeprojektes (Strassen, Kanalisation) die Anschlussleitungen überprüft werden sollen. So kann verhindert werden, dass nach Abschluss der Arbeiten die Strassen aufgrund einer schadhaften Leitung wieder aufgegraben werden müssen. Mit dem Absatz 3 können unnötige Projektverzögerungen vermieden werden.

1			
			Auswirkung im Abwasserreglement:
			Die Absätze 3 und 4 werden mit dem neuen Absatz 3: «Die Ge-
			meinde kann die Kontrolle der privaten Anschlussleitungen auf
			eigene Kosten durchführen» ersetzt.
14	Moog	Zu § 16 Grundsatz	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen:
		Abs. 2 von § 16 nAwR besagt lediglich, welche Art von Gebühren erhoben	
		werden. Welche Anteile oder Kostenpositionen bzwgruppen von den je-	Die Abdeckung der jährlichen Gesamtkosten sieht wie folgt
		weiligen Gebühren gedeckt werden sollen, ist nicht genannt. Die Kosten der	aus:
		Gemeinde «für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen so-	- Grundgebühr: 50% der Fixkosten (Jahresrechnung),
		wie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten» sollen über	dies entspricht: ca. 25 % der Gesamtkosten
		alle genannten Gebühren weiterbelastet werden. Es stellt sich die Frage,	- Schmutzwassermengengebühr: ca. 65% der Gesamtkosten
		welcher Anteil der Gesamtkosten von welchen Gebühren gedeckt wer-	- Regenwassergebühr: ca. 10% der Gesamtkosten
		den	
		Die Grundgebühren (auch als Bereitstellungsgebühren bezeichnet) sind	Dies ist bei den neuen jährlichen Gebühren so berücksichtigt.
		als Entgelt für die Aufrechterhaltung der Infrastruktur konzipiert. Da die Inf-	
		rastruktur für die Abwasserentsorgung unabhängig von der tatsächlichen	
		Inanspruchnahme durch einzelne Liegenschaften aufrechterhalten werden	
		muss, darf ein Teil der damit verbundenen Aufwendungen den Benützern	
		durch die mengenunabhängige Grundgebühr überbunden werden	
		durch die mengenunabhangige drundgebum überbunden werden	
		In § 16 nAwR könnte geregelt werden, dass der Regenwasseranteil mit einer	Einführung einer Regenwassergebühr, siehe Pkt. 9, 3. Abschnitt
		gesonderten Grundgebühr berücksichtigt wird – so wie es auch der Kanton	
		tut. Der Regenwasseranfall ist längerfristig gleich bzw. über das Gemeinde-	
		gebiet gleich verteilt und hängt von der versiegelten Fläche ab, nicht vom	
		individuellen Bezug an Frischwasser der Abwasserlieferanten (vgl. z.B. die	
		Empfehlung des Preisüberwachers an die Gemeinde Arlesheim vom 8. Juni	
		2022).	
		Abwassergebühren müssen auf einer langfristigen Basis berechnet werden	Bei der bisherigen Berechnung wurde der Basisteil (Grundge-
		und setzen sich aus einem Basisteil (zwischen 20 und 50% der Gesamtkos-	bühr) mit 70% der jährlichen Fixkosten berechnet. Dieser Wert
		ten) und einem variablen Teil (zwischen 50 und 80 % der Gesamtkosten, je	wird korrigiert und auf 50% reduziert.
		nach Art und Menge des erzeugten Abwassers) zusammen (JANSEN in:	a non-ignore and dan 50% reduzione
		HETTICH/JANSEN/NORER (Hrsg.), Kommentar zum Gewässerschutzgesetz	Auswirkung im Abwasserreglement:
		und zum Wasserbaugesetz, 2016, N82 zu Art. 60a).	Korrektur der Gebühren
		una zam wasserbaugesetz, zo 10, 1402 za Art. 00aj.	Konektur der Gebünlen

15	Moog	Zu § 17 Festlegung der Gebühren. Mit dieser Regelung ist ausdrücklich geregelt, was bereits Praxis ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			Auswirkung im Abwasserreglement: Keine Änderungen
16	Moog	Zu § 20 Verjährung Der Klarheit halber sollte festgehalten werden, dass auch die (jährlichen) Abwassergebühren innert fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können, verjähren.	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt: Dies ist nicht nötig, da eine jährliche Rechnung gestellt wird (keine Frage der Erschliessung). Auswirkung im Abwasserreglement: An der vorhandenen Formulierung wird festgehalten.
17	Moog	Zu § 22 Anschlussgebühr Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der an die öffentliche Kanalisation angeschlossene abflusswirksame Fläche, der Grösse des Wasserzählers sowie danach, ob eine Sprinkleranlage eingebaut wird oder nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auswirkung im Abwasserreglement: Keine Änderungen
18	Moog	Zu § 22 Anschlussgebühr, Abs.3 Bezeichnung: In der Rechtspraxis wird zwischen Beiträgen und Gebühren unterschieden wäre es sinnvoll, im neuen Abwasserreglement zumindest eine einheitliche Benennung als «Anschlussgebühr» vorzusehen, nicht auch als «Beitrag».	Der Hinweis wird berücksichtigt: <u>Auswirkung im Abwasserreglement:</u> Begriffänderung: «Beiträge» wird durch «Gebühren» ersetzt
19	Moog	Zu § 23 Abs. 4, anteilsmässige Reduktionen der jährlichen Abwassergebühr Wozu bedarf es dieser Regelung? Indem die jährlichen Abwassergebühren jährlich von der Gemeindeversammlung festgelegt werden, sind mindestens jährliche Reduktionen möglich. Unklar scheint, was mit «anteilsmässige Reduktion» gemeint ist. Vermutlich ist die Zeitdauer gemeint, während der die Gebühren reduziert werden sollen, bis die Kasse ausgeglichen ist. Die Reduktion sollte moderat sein bzw. über längere Zeit erstreckt werden, ansonsten Zu- und Abwandernde ungleich behandelt werden. Die Gemeinde sollte nach versäumter Steuerung des Kassenbestandes auf die Senkung der Abwassergebühren einmal pro Jahr mit einem Schreiben an alle Haushaltungen und während der Dauer der Gebührensenkung regelmässig im Bibo insbesondere die Mieter darauf hinweisen. Bei Mietern mit Nebenkostenpauschalen dürften solche Senkungen ansonsten gar nicht ankommen (vgl. dazu die Skepsis des Preisüberwachers im Jahresbericht 2021, RPW 2021/5, S. 1149).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen: Der § 23 Abs. 4 entfällt. Anstelle einer Rabattierung bei den jährlichen Gebühren werden diese gesenkt, damit die Abwasserkasse in ca. 20 Jahren ausgeglichen sein wird. Dies aufgrund der Empfehlung des Preisüberwachers. Aufgrund der über die nächsten ca. 20 Jahre dauerhaften Senkung der Gebühren sind zusätzliche Informationen nicht nötig. Weiterführende Informationen zur Gebührengestaltung enthält der Reglement-Anhang. Mit der Senkung der Gebühren ist die Problematik der Nebenkostenpauschalen nicht mehr gegeben. Diese Informationen können auf der Gemeinde-Homepage in der Jahresrechnung (Detaildarstellung der Bilanz) abgerufen werden. Eine regelmässige Information erfolgt im Rahmen der

		Künftig sollte regelmässig und mit der Publikation entsprechender Daten	Genehmigung des Budgets inkl. Gebühren durch die Gemein-
		im Internet über Stand und Erfolg der Abwasserkasse informiert werden.	deversammlung.
			Auswirkung im Abwasserreglement:
			Der § 23 Abs. 4 wird gestrichen.
			Eine Anpassung der Gebühren ist erfolgt.
20	Moog	Zu § 25 Förderung von Massnahmen zur Reduzierung des Niederschlagsab- flusses	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen:
		Der Förderparagraph sieht für die Ermittlung der abflusswirksamen Fläche	
		Faw neben einem Abflussbeiwert, welcher dem Entwurf der Richtlinie Re-	
		tention des Amtes für Umweltschutz und Energie (AUE) von September	
		2023 entnommen zu sein scheint (z.B. Ziff. 3.2, Tabelle 4), auch Faktoren	
		für die Abflussverzögerung durch unterschiedliche Rückhaltesysteme vor.	
		Woher die Verzögerungsfaktoren DV für unterschiedliche Rückhalte-	
		systeme und jene für die Rückhalte-Leistung DL stammen, ist nicht er-	Die beiden Faktoren DV und DL wurden im Rahmen der Erstel-
		sichtlich. Den Stimmberechtigten sollten vor Vorlage des neuen Abwass-	lung des neuen Reglements fachkundig erarbeitet. Sie zielen
		erreglements die Herleitung und Sinnhaftigkeit dieser Faktoren erläutert	auf eine maximale Wirkungsorientierung ab.
		werden.	
		Die Abgrenzung zwischen einer dauerhaften Retention mit DV = 2 und ei-	Während bei einer Rigole kein Abfluss anfällt, wird bei einem
		ner Retention ohne Versickerung mit DV = 0.5 ist nicht verständlich. Inwie-	Rückhaltebecken ohne Versickerung das Regenwasser lediglich
		fern verringert eine Rigole mit «dauerhafter Retention» das Regenabwas-	zwischengespeichert und am Ende in die Kanalisation abgelei-
		ser gegenüber einem Rückhaltebecken ohne Versickerung unter Berück-	tet. Bei beiden Systemen gelangt letztlich unterschiedlich viel
		sichtigung von § 25 Abs. 2 Zweiter Spiegelstrich Letzter Satz, wonach «das	Wasser in die Kanalisation, weshalb diese Differenzierung vor-
		Speichervolumen stets vorhanden sein soll», um ein Vierfaches mehr?	genommen wird.
		Die in Tabelle 3 angegebenen Werte für die Rückhalteleistung verstehen	Es ist richtig, dass sich die aufgeführten Rückhalteleistungsfak-
		sich als Volumen in Litern pro Dachflächen-Quadratmeter. Auch hier	toren an der kantonalen Richtlinie Retention orientieren. Ein
		sollte ein Verweis auf die Richtlinie Retention erfolgen, gemäss wel-	Verweis auf die Quelle erfolgt im Anhang.
		cher nachzuweisen ist, dass 12 mm Regenwasser der abflusswirksamen	
		Fläche während einer Stunde zurückgehalten werden. Es fragt sich, ob	Besten Dank für den Hinweis:
		die Einschränkung auf «m2 Dachfläche» gewollt ist. Ein Rückhaltevo-	Die Rückhalte-Leistung errechnet sich aus dem Rückhaltevolu-
		lumen kann sich auch anderswo als auf einem Dach befinden, z.B. als	men (standortunabhängig) und der angeschlossenen Fläche.
		Retentionsmulde auf einer Freifläche. Die Berechnungsbeispiele anhand	-> Der Begriff «Dachfläche» muss durch «angeschlossenen Flä-
		der abflusswirksamen (reduzierten) Fläche Ared in der Richtlinie dienen	che» ersetzt werden.

		der Herleitung der erforderlichen Volumina. Der Abflussbeiwert braucht	
		daher wohl tatsächlich nicht erneut verwendet zu werden, sondern es	Auswirkung im Abwasserreglement:
		, and the second	
		muss das effektive Speichervolumen auf dem Dach (Einstauhöhe mal Flä-	In der Tabelle 3 des Anhangs wird der Begriff «Dachfläche»
24		che minus Substratvolumen) berechnet werden.	durch «angeschlossenen Fläche» ersetzt.
21	Moog	Vorbildfunktion der Gemeinde	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen:
		Vor wenigen Jahren hat die Gemeinde auf Parkplätzen am Känelmattweg	Das Projekt ist kein Bestandteil der Reglementsrevision.
		Ost den Belag erneuert. Die neuen Parkierungsflächen sind ebenso wie be-	
		reits die früheren fast komplett (mit Ausnahme einiger Baumscheiben) versiegelt	
		Bekenntnisse wie in § 2 Abs. 4 nAwR wirken an dieser Stelle wenig überzeugend. Es geht nicht an, dass die Gemeinde mit dem Geld von Abwas-	Besten Dank für den Hinweis.
		sergebührenpflichtigen Private zu motivieren versucht, Asphalt durch Ra-	Auswirkung im Abwasserreglement:
		sengittersteine zu ersetzen, dies selbst aber unterlässt, wenn sich eine Ge-	Keine Ergänzungen
		legenheit dazu bietet	
Anha	ng: Gebül	nren zum Abwasserreglement	
22	Moog	Öfferstieber er aus eiteber Green die eren für die Bereich eren	
		Öffentlich zugängliche Grundlagen für die Berechnung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen:
		Art. 60a Abs. 4 GSchG verlangt, dass die Grundlagen für die Berechnung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen: Die Berechnungen der Gebühren werden an der Gemeindeversammlung erläutert.
			Die Berechnungen der Gebühren werden an der Gemeindever-
		Art. 60a Abs. 4 GSchG verlangt, dass die Grundlagen für die Berechnung der Abwasserabgaben öffentlich zugänglich gemacht werden. Da es sich bei der Entschädigung an den Kanton lediglich um einen Teil der Kosten handelt, reichen die unter Bau- und Umweltschutzdirektion/Abwasser und Deponien/Abwasseranlagen/Kosten auf der Website www.basel-	Die Berechnungen der Gebühren werden an der Gemeindeversammlung erläutert.
		Art. 60a Abs. 4 GSchG verlangt, dass die Grundlagen für die Berechnung der Abwasserabgaben öffentlich zugänglich gemacht werden. Da es sich bei der Entschädigung an den Kanton lediglich um einen Teil der Kosten handelt, reichen die unter Bau- und Umweltschutzdirektion/Abwasser und Deponien/Abwasseranlagen/Kosten auf der Website www.baselland.ch aufgeschalteten Daten nicht, um u.a. die Einhaltung des Kostende-	Die Berechnungen der Gebühren werden an der Gemeindeversammlung erläutert. Details zur Berechnung der Gebühren können in der Gemeindeverwaltung nach Terminvereinbarung eingesehen werden.
		Art. 60a Abs. 4 GSchG verlangt, dass die Grundlagen für die Berechnung der Abwasserabgaben öffentlich zugänglich gemacht werden. Da es sich bei der Entschädigung an den Kanton lediglich um einen Teil der Kosten handelt, reichen die unter Bau- und Umweltschutzdirektion/Abwasser und Deponien/Abwasseranlagen/Kosten auf der Website www.baselland.ch aufgeschalteten Daten nicht, um u.a. die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips zu belegen	Die Berechnungen der Gebühren werden an der Gemeindeversammlung erläutert. Details zur Berechnung der Gebühren können in der Gemeinde-
		Art. 60a Abs. 4 GSchG verlangt, dass die Grundlagen für die Berechnung der Abwasserabgaben öffentlich zugänglich gemacht werden. Da es sich bei der Entschädigung an den Kanton lediglich um einen Teil der Kosten handelt, reichen die unter Bau- und Umweltschutzdirektion/Abwasser und Deponien/Abwasseranlagen/Kosten auf der Website www.baselland.ch aufgeschalteten Daten nicht, um u.a. die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips zu belegen Auf www.therwil.ch finden sich keine entsprechenden Daten. Für das-Mitwirkungsverfahren sollten diese vorab publiziert werden. Das Mitwir-	Die Berechnungen der Gebühren werden an der Gemeindeversammlung erläutert. Details zur Berechnung der Gebühren können in der Gemeindeverwaltung nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Auf eine Fristverlängerung wird verzichtet.
		Art. 60a Abs. 4 GSchG verlangt, dass die Grundlagen für die Berechnung der Abwasserabgaben öffentlich zugänglich gemacht werden. Da es sich bei der Entschädigung an den Kanton lediglich um einen Teil der Kosten handelt, reichen die unter Bau- und Umweltschutzdirektion/Abwasser und Deponien/Abwasseranlagen/Kosten auf der Website www.baselland.ch aufgeschalteten Daten nicht, um u.a. die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips zu belegen Auf www.therwil.ch finden sich keine entsprechenden Daten. Für das-Mitwirkungsverfahren sollten diese vorab publiziert werden. Das Mitwirkungsverfahren soll um eine weitere Frist von sechs Wochen nach er-	Die Berechnungen der Gebühren werden an der Gemeindeversammlung erläutert. Details zur Berechnung der Gebühren können in der Gemeindeverwaltung nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Auf eine Fristverlängerung wird verzichtet. Auswirkung im Abwasserreglement:
		Art. 60a Abs. 4 GSchG verlangt, dass die Grundlagen für die Berechnung der Abwasserabgaben öffentlich zugänglich gemacht werden. Da es sich bei der Entschädigung an den Kanton lediglich um einen Teil der Kosten handelt, reichen die unter Bau- und Umweltschutzdirektion/Abwasser und Deponien/Abwasseranlagen/Kosten auf der Website www.baselland.ch aufgeschalteten Daten nicht, um u.a. die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips zu belegen Auf www.therwil.ch finden sich keine entsprechenden Daten. Für das-Mitwirkungsverfahren sollten diese vorab publiziert werden. Das Mitwir-	Die Berechnungen der Gebühren werden an der Gemeindeversammlung erläutert. Details zur Berechnung der Gebühren können in der Gemeindeverwaltung nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Auf eine Fristverlängerung wird verzichtet.
		Art. 60a Abs. 4 GSchG verlangt, dass die Grundlagen für die Berechnung der Abwasserabgaben öffentlich zugänglich gemacht werden. Da es sich bei der Entschädigung an den Kanton lediglich um einen Teil der Kosten handelt, reichen die unter Bau- und Umweltschutzdirektion/Abwasser und Deponien/Abwasseranlagen/Kosten auf der Website www.baselland.ch aufgeschalteten Daten nicht, um u.a. die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips zu belegen Auf www.therwil.ch finden sich keine entsprechenden Daten. Für das-Mitwirkungsverfahren sollten diese vorab publiziert werden. Das Mitwirkungsverfahren soll um eine weitere Frist von sechs Wochen nach er-	Die Berechnungen der Gebühren werden an der Gemeindeversammlung erläutert. Details zur Berechnung der Gebühren können in der Gemeindeverwaltung nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Auf eine Fristverlängerung wird verzichtet. Auswirkung im Abwasserreglement:

23	Moog	Vorschlag zum weiteren Vorgehen	Die Hinweise wird zur Kenntnis genommen:
		Fachliche Begleitung und Abstützung bei der Erarbeitung des Abwasserre- glements	Die Erarbeitung des Abwasserreglements wurde durch einen «Fachausschuss», bestehend aus ausgewiesenen Fachpersonen mit Erfahrung in der Thematik, begleitet.
		Die Gemeinde scheint bei der Erarbeitung des neuen Reglements die Empfehlung des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) nicht konsultiert zu haben. Der VSA hat 2018 eine Empfehlung zum hier interessierenden Thema publiziert	Die Empfehlung der VSA aus dem Jahr 2018 ist kein Bestandteil des Abwasserreglements, sie wurde aber durch den Fachausschuss berücksichtigt.
		Den Verband VSA gibt es seit rund achtzig Jahren und er verweist in seinem Portrait auf die Zahl von 1'400 Mitglieder (u.a. Mitglieder aus öffentlichen Verwaltungen, Ingenieurbüros, Forschungsinstitute usf.). Ich kenne	Besten Dank für den Hinweis.
		die Empfehlung nicht, es scheint mir aber lohnenswert, im Rahmen der Erarbeitung eines neuen Reglements diese Publikation zu sichten.	Auswirkung im Abwasserreglement: Keine Änderungen
24	Moog	Nachvollziehbarkeit der Entscheide in der Ausgestaltung der Gebühren	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt:
		Es wäre wünschenswert, die Gemeinde würde ihre sachlichen Überlegungen offenlegen und erläutern, warum sie welche Gebühren im Reglement vorsieht	Auf Basis des Musterreglements wurden zusammen mit dem Fachausschuss Ansätze gewählt, welche jeweils einen grösstmöglichen Sachzusammenhang bieten.
		Der Vergleich könnte als Beispiel für einen sachlich begründeten Ent- scheid dienen (für die Abwasseranschlussgebühren bzwbeiträge vgl. KÜRSTEINER, Rz. 695 ff.). Vom Muster-Abwasserreglement hat sich die Ge- meinde wenig inspiriert gezeigt. Die Hinweise und Empfehlungen zum Thema «Verursacher- und Solidaritätsprinzip bei Abwassergebühren» des	Besten Dank für die persönliche Einschätzung/Beurteilung dieser kantonalen Grundlage.
		AUE vom Juli 2006 entsprechen nicht dem Gesetz und der Rechtsprechung.	Auswirkung im Abwasserreglement: Keine Änderungen
25	Moog	Fazit Das Abwasserreglement sollte überarbeitet werden. Ich danke für Ihre Bemühungen und die Berücksichtigung meiner Vorschläge bei der Revision des Abwasserreglements.	Der Antrag wurde berücksichtigt: Gemäss den Rückmeldungen/Empfehlungen aus der öffentli- chen Mitwirkung, der Vernehmlassung der Ortsparteien, des

			Preisüberwachers und der kantonalen Vorprüfung wurde das Abwasserreglement überarbeitet. Auswirkung im Abwasserreglement: Korrekturen werden vorgenommen (siehe gesamter Mitwirkungsbericht).
			Kungsbencht).
26	Moog	Ziff. 1.1, abflusswirksame Fläche, Anhang 1 «Gebührenordnung zum Abwasserreglement» Es ist zu begrüssen, dass bei der Anschlussgebühr die abflusswirksame Fläche berücksichtigt wird. Die Anschlussgebühr soll sich nach der an die öffentliche Kanalisation angeschlossene abflusswirksame Fläche richten. Ziff. 1.1 im Anhang 1 verweist dazu auf die Tabelle mit verschiedenen Abflussbeiwerten. Die Verzögerungsfaktoren und Rückhalteleistungs-Faktoren aus Tabelle 2, die bei der Förderung von Massnahmen zur Reduzierung der Niederschlagsmenge in der öffentlichen Kanalisation zur Anwendung kommen sollen (vgl. § 25 nAwR), sind nicht erwähnt. Vermutlich handelt es sich dabei um ein Versehen. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, weshalb die in Tabelle 2 Rückhaltemassnahmen erwähnten Systeme nicht auch für die Bemessung der	Besten Dank für die Rückmeldung. Hinweis wird nicht berücksichtigt: Auf eine weitere Unterscheidung wurde bewusst verzichtet. Ein anderer Ansatz wäre hier, die gesamte Parzellenfläche einzusetzen, mit dem Grundgedanken, dass die Kanalisation eigentlich auf eine maximale mögliche Abflussmenge zu dimensionieren ist und die Parzellen theoretisch auch komplett versiegelt sein können. Dieser Ansatz wurde ebenfalls diskutiert aber für die Gebührengestaltung wieder verworfen. Auswirkung im Abwasserreglement:
27	Mass	Anschlussgebühr relevant sein sollten.	Keine Änderungen
21	Moog	Ziff. 1.2, Grösse des Wasserzählers, Anhang 1 «Gebührenordnung zum Abwasserreglement» Gemäss Bundesgericht sind die einmaligen Anschlussgebühren «in nur geringerem Umfang» als die periodisch anfallenden Benützungsgebühren verursachergerecht auszugestalten (Urteil BGer 2C_67/2015 E.3.2, Urteil BGer 2P.266/2003 E.3.1).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen: Die neuen Gebühren erfüllen diesen «Grundsatz».
		Gemäss KÜRSTEINER wurden Stand 2019 im Kanton Basel-Landschaft in 11 Fällen bei der Abwasseranschlussgebühr (auch) auf die Anzahl der Belastungswerte («BW», neu offenbar mit Loading Unit («LU») bezeichnet) abgestellt und nur in einem Fall auf den Durchfluss im m3/h abgestellt, bezogen auf die registrierte maximale Durchflussleistung des installierten	Eine Zugrundelegung der Anzahl Belastungswerte für die Fest- setzung der Abwasseranschlussgebühr wurde geprüft. Aus fachlicher Sicht ergibt sich bei der Erhebung und Nachführung der Belastungswerte ein unverhältnismässiger Aufwand und damit Zusatzkosten, weshalb man von diesem

28	Moog	Wasserzählers. Die Bemessung nach Belastungswerten würde das Äquivalenzprinzip und das Verursacherprinzip vollständig einhalten (KÜRSTEINER, Rz. 711 ff.). In Ziff. 1.2 von Anhang 1 nAwR wird auf die Grösse des Wasserzählers in mm abgestellt. Nicht nachvollziehbar ist die Unterscheidung bezüglich der Relevanz der Wasserzählergrösse für Anschlussgebühren und Grundgebühren (Ziff. 1.2 bzw. 2.1 von Anhang 1). Während bei der Anschlussgebühre bei einem Einfamilienhaus mit einem Wasserzähler der Grösse ≤ 20 mm die Gebühr CHF 6'500 beträgt, wird für übrigen Gebäude bzw. alle Gebäude, die nicht Einfamilienhäuser sind, das Doppelte verlangt. bei Wasserzählern der Grössen von 25, 32 oder ≥ 40 mm wird nicht unterschieden, ob es sich um Einfamilienhäuser oder andere Gebäude handelt. Anders bei der Grundgebühr. Hier wird für alle Grössen des Wasserzählers jeweils für Einfamilienhäuser die Hälfte der Gebühr verlangt. Warum sollte dies so sein? Der Wert eines Kanalisationsanschlusses unterscheidet sich demnach beträchtlich, je nachdem ob ein Einfamilienhaus oder ein übriges Gebäude mit Wasserzähler der Grösse ≤ 20 mm angeschlossen wird. Bei einem Wasserzähler ab der Grösse 25 mm spielt die Gebäudekategorie	Erhebungsmodell abgesehen hat. Das Äquivalenzprinzip wurde berücksichtigt. Auswirkung im Abwasserreglement: Keine Änderungen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen: Anschlussgebühren: Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass ein Einfamilienhaus (EFH) weniger Schmutzwasser produziert, als ein Doppel-EFH oder Mehrfamilienhaus und andere grössere Liegenschaften. Da die kleinste Wasserzählergrösse aber nicht nur bei EFH eingebaut wird, soll der kleinere Schmutzwasseranteil bei EFHs berücksichtigt werden. Wenn heute neu gebaut wird, so braucht es für ein EFH nur die im Reglement aufgeführte kleinste Zählergrösse. Demensprechend wird auch nur da in Bezug auf ein EFH differenziert. Jährliche Grundgebühr: Es gibt EFHs, bei denen in Vergangenheit auch grössere Wasserzähler eingebaut wurden. Im Sinne der Gleichbehandlung wird hier bei allen Wasserzählergrössen eine Reduktion für EFHs berücksichtigt. Die gewählte Systematik ist verursachergerecht.
29	Moog	Ziff. 1.3, Sprinkleranlagen, Anhang 1 «Gebührenordnung zum Abwasserreglement» Es ist nicht ersichtlich, inwiefern eine Sprinkleranlage für den Abwasseranfall massgeblich sein könnte. Allenfalls ist sie massgeblich für die Art des Abwassers in Brandfall, da sich allenfalls für die Gewässerqualität nachteilige Löschmittel mit zu beseitigendem Löschwasser mischen. Im Muster-Abwasserreglement des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden, Version Oktober 2021, finden Sprinkleranlagen keine Erwähnung, anders als im Muster-Wasserreglement, wo eine Anschlussgebühr nach der geforderten Durchflussmenge vorgesehen ist (§ 37 Muster-Reglement). Vielleicht handelt es sich um ein Versehen.	Auswirkung im Abwasserreglement: Keine Änderungen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen: Das im Brandfall und bei Funktionskontrollen (Testläufe) anfallende Abwasser wird ebenfalls in die Kanalisation geleitet. Das von Sprinkleranlagen abgegebene Wasser kann Verschmutzungen und Schadstoffe enthalten, die bei der Brandbekämpfung freigesetzt werden. Eine entsprechende Aufbereitung verursacht zusätzliche Aufwendungen. Diese werden mit der Gebühr verursachergerecht abgegolten. Auswirkung im Abwasserreglement: Keine Änderungen

30 **Moog**

Zur jährlichen Abwasser-Grundgebühr Fehlen einer Regenwassergebühr

Gemäss § 12 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes (kGSchG, SG 782) überbindet der Kanton die Kosten für den Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung den Kläranlagenbetreibern (Abs. 1) und diese wiederum überbinden diese Kosten zusammen mit denjenigen für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen den Gemeinden. Die Berechnung, welche Gemeinde wieviel zu zahlen hat, richtet sich nach der in die Schmutzwasserkanalisation abgeleiteten Wassermenge. ...

... Die für die Überbindung der Kosten der Kläranlagenbetreiber auf die Gemeinden massgebliche Menge an Regenwasser entspricht der Niederschlagsmenge, die von versiegelten Flächen in die Mischwasserkanalisation abgeleitet wird

... Die in Tabelle 1 von Anhang 1 nAwR aufgeführten «Abflussverzögerungswerte» (sollen neben dem Material und der Art der Verkehrsfläche auch noch zwischen Pflaster mit Fugenverschluss (aus welchem Material bleibt ungenannt) und Pflaster mit Splittfugen unterscheiden. Der Begriff «Abflussverzögerungswerte» ist zusätzlich verwirrlich, da in Ziff. 3 von Anhang 1 vom Abflussbeiwert Ca die Rede ist, nicht von Verzögerungsfaktoren oder -werten wie Dv und DL. Neben «Asphalt» ist auch «Sickerasphalt» aufgeführt Anbieter von Belägen mit «Sickerasphalt» geben aber an, dass «für ein richtiges Funktionieren der Sickerfähigkeit auch der Untergrund sickerfähig sein muss» (z.B. die Gartenbau Kaderli AG aus Düdingen). Diese Einteilungen scheinen mir viel zu kompliziert.

Es scheint grundsätzlich nicht sinnvoll, andere Regeln im Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden aufzustellen als diejenigen zwischen Gemeinden und gebührenpflichtigen Abwasserlieferanten. Soweit auf Gemeindeebene andere Verhältnisse gegeben sind, die eine gleiche oder ähnliche Bemessung der Gebühren als nicht zweckmässig erscheinen lassen – z.B. hinsichtlich des Aufwandes für die Gebührenberechnung und erhebung – könnte ja von der kantonalen Regelung abgewichen werden. Gründe hierfür sind für Therwil aber nicht ersichtlich. Die Gemeinde führt auch keine solche Gründe an.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen:

Besten Dank für den Hinweis, das Prinzip ist bekannt.

Besten Dank für den Hinweis, dies ist auch bekannt.

Besten Dank für den Hinweis.

Die in Tabelle 1 des Anhangs 1 des Abwasserreglements aufgeführten «Abflussverzögerungswerte» dienen der Berechnung der Anschlussgebühren sowie der Förderbeiträge für Massnahmen zur Reduktion der Niederschlagswassermenge, die in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird. Sie stehen jedoch nicht in direktem Zusammenhang mit einer Regenwassergebühr.

Das für Laien kompliziert erscheinende Modell ist gleichwohl anwenderfreundlich im Vollzug und zudem sehr verursachergerecht.

Diese Einschätzung ist falsch:

Für die Anschlussgebühren und Förderbeiträge ist eine spezielle, auf die jeweilige Gemeinde abgestimmte, Regelung erforderlich, um eine verursachergerechte Handhabung zu gewährleisten. Jede Gemeinde weist unterschiedliche Voraussetzungen auf, Therwil insbesondere hinsichtlich des lehmigen geologischen Untergrunds, woraus sich ein örtlicher Regelungsbedarf ableitet.

		Nach Angaben im Entwässerungskonzept (Ist-Zustand 2003) waren 2003 48% im Mischsystem entwässert und 36% im Trennsystem, 15% waren noch nicht überbautes Bauland, bei 1% war die Entwässerungsart nicht abgeklärt (100% = Gesamtfläche innerhalb Baugebiet). Die Zahlen stimmen schlecht mit den Angaben des Kantons aus der Abwasserrechnung 2022 überein, wonach pro Einwohner 158 m2 versiegelte, an die Mischwasserkanalisation angeschlossene Fläche für die Bemessung des Therwiler Regenwasseranteils der Abwassergebühren (CHF 0.15 / m3) massgeblich war. Es wäre zweckmässig, die Berechnungen des Kantons zu überprüfen, um zu kontrollieren, ob Therwil allenfalls zu viel Gebühren für das Regenwasser bezahlt. Beim Kanton generiert nur das in die Mischwasserkanalisation (zur Kläranlage führende Kanalisation) Regenwasser Kosten, nicht aber jenes, das im Trennsystem in ein Gewässer geführt wird.	Die Regenwassergebühr unterliegt keinen neuen Regelungen. Sie wird, basierend auf der zuvor erwähnten Empfehlung des Preisüberwachers, analog zur kantonalen Abwasserrechnung in die jährlichen Gebühren integriert. Besten Dank für den Hinweis. Dies wird im Rahmen der Einführung des neuen Reglements überprüft.
		Durch Therwil fliessen zahlreiche Bäche (Birsig, Marchbach, Dorfbach, Schliefbach, Griengrubenbächli, Schärbachli, Rüchibächli und das Mooswasenbächli). Die Bäche können als Vorflut für die Einleitung von (unverschmutztem) Regenabwasser dienen und sollten in der Überarbeitung des GEP entsprechend berücksichtigt werden.	Besten Dank für den Hinweis. Der GEP ist jedoch kein Bestandteil des neuen Reglements. Auswirkung im Abwasserreglement: Ergänzung der jährlichen Gebühren mit der Regenwassergebühr und Anpassung der Gebührenansätze.
31	Moog	Die jährliche Abwassergebühren gemäss § 23 Abs. 1 nAwR stellen also nur auf die Grösse des Wasserzählers und auf die jährliche Wasserbezugsmenge ab. Die Gebühren werden in keiner Weise nach dem Regenwasseranfall bzw. der Art der entwässerten Flächen bemessen. Art. 60a Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20) verlangt eine Differenzierung der Gebühren nach der Art des Abwassers Die vorgeschlagene jährliche Abwassergebühr kann daher nicht als ver-	Der Hinweis wird berücksichtigt. Eine Regenwassergebühr wird eingeführt. Besten Dank für den Hinweis.
		ursachergerecht bezeichnet werden	Die Gebühren wurden gemäss der Empfehlung des Preisüberwachers angepasst.

... Mit der fortschreitenden Verdichtung und der Häufung von lokalen Starkniederschlägen infolge der Klimaveränderung werden Lenkungsmassnahmen notwendig wie Regeln zu Retention und Versickerung im Zonenreglement Siedlung. Mit der Erhebung von Regenabwassergrundgebühren im neuen Abwasserreglement kann auch ein finanzieller Anreiz dazu geschaffen werden. ...

... Gemäss Rechtsprechung müssen Abwassergebühren das Prinzip der Verursachergerechtigkeit, das Kostendeckungsprinzip und das Äquivalenzprinzip erfüllen. Unterschiedliche Gebühren müssen kombiniert werden, damit jeder Gebührenpflichtiger an die fixen Kosten und die je nach verursachter Abwassermenge variablen Kosten einen Beitrag leistet, wobei der Betrag der Mengengebühr sich nicht gänzlich nach der Menge der verursachten Abwassermenge zu richten braucht. Die Abwassergebühren müssen nicht nur die anfallenden Kosten decken, sondern auch eine Lenkungsfunktion aufweisen («obtenir un effet réellement incitatif», vgl. JANSEN in: HETTICH/JANSEN/NORER (Hrsg.), Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, 2016, N71 zu Art. 60a).

Die Bemessung der Grundgebühr nach der Grösse des Wasserzählers enthält keinerlei Anreiz, die Menge des Regenwassers in der Mischwasserkanalisation zu senken.

Der Erhebungsaufwand kann hier nicht als Hindernis für die Einführung einer nach Regenabwasseranfall bemessenen jährlichen Abwassergrundgebühr angeführt werden, da der Kanton selbst eine entsprechende Gebühr seit Jahren einzieht. Weshalb sollte also die Gemeinde dies nicht tun können?

Besten Dank für den Hinweis.

Eine Regenwassergebühr wird neu erhoben.

Besten Dank für die Hinweise.

Die Prinzipien der Verursachergerechtigkeit, der Kostendeckung und der Äquivalenz sind berücksichtigt.

Der variable Teil der Gebühren wird diesem Anspruch gerecht, indem die Gebühr (Mengengebühr Schmutzwasser und Regenwassergebühr) direkt an die Menge des erzeugten Abwassers gekoppelt ist. Der Schmutzwasseranteil kann beispielsweise durch eine Regenwassernutzung für die Gartenbewässerung reduziert werden.

Die Grundgebühr dient zur Abdeckung des Fixkostenanteils.

Besten Dank für den korrekten Hinweis. Eine Regenwassergebühr wird neu eingeführt.

<u>Auswirkung im Abwasserreglement:</u> Siehe Pkt. 30

32 Moog

Reduktionsfaktor für Einfamilienhäuser, Anhang 1 «Gebührenordnung zum Abwasserreglement», Ziff. 2.1,

Für Einfamilienhäuser sieht der Entwurf des Abwasserreglements einen Reduktionsfaktor «fred 0.5» vor. Eine Herleitung dieses Faktors von 0.5 ist nicht ersichtlich. Der eidgenössische Preisüberwacher hat in einer Vergleichsstudie zu Abwassergebühren Annahmen zu standardisierten Haushaltstypen getroffen (Vergleich der Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren in den 50 grössten Städten der Schweiz, Juni 2023). Der darin aufgeführte Haushaltstyp «HHT46» entspräche demnach einem Einfamilienhaus (Vierpersonenhaushalt) oder einem 6-Zimmer Einfamilienhaus, «HHT34» einem 5-Familienhaus mit Dreipersonenhaushalt in einer Vierzimmerwohnung. Die Grösse des Wasserzählers ist für beide Haushaltstypen der gleiche (20 mm), für die Belastungswerte werden unterschiedliche Werte an-

Besten Dank für den Hinweis.

Pauschalisierungen sind aus Gründen der Verwaltungsökonomie zulässig. Vorliegend sind die Gebühren nach sachlich vertretbaren Kriterien bemessen und treffen keine Unterscheidungen, für die keine vernünftigen Gründe ersichtlich sind. Eine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots ist nicht gegeben.

... In einem Bereich der Massenverwaltung wie der Abwassergebühren wäre es zu aufwändig oder allenfalls unmöglich, den genauen Kostenaufwand bzw. den exakten Nutzen für jeden einzelnen Abwasserlieferanten zu ermitteln. Aus Praktikabilitätsgründen kommt es daher häufig zu Pauschalisierungen und Schematisierungen (KÜRSTEINER, Erschliessungsabgaberecht – eine Analyse am Beispiel des Kantons Basel-Landschaft, Recht und Politik im Kanton Basel-Landschaft 35, 2019, Rz. 169 ff.). Die Gemeinde darf auf Mittelwerte abstellten, die sich in der Erfahrung bestätigt haben, und die einfach zu handhaben sind. Aus Rücksicht auf das Rechtsgleichheitsgebot muss an diesen Kriterien festgehalten werden, es sei denn, diese gemittelten Werte oder Erfahrungswerte führen in einem konkreten Einzelfall zu unhaltbaren Ergebnissen oder sie schaffen Unterscheidungen, die auf keinen vernünftigen Gründen beruhen ...

geführt (38 und 23 LU). ...

Offenbar hält es auch die Gemeinde für zu schematisch, bei der jährlichen Abwassergrundgebühr auf die Nennweite des Wasserzählers abzustellen, weshalb – wiederum schematisch – die Grundgebühr für «Einfamilienhäuser» halbiert werden soll. Wie soll aber mit Zweifamilienhäusern mit derselben Zählergrösse wie ein Einfamilienhaus verfahren werden, und wie soll ein Doppeleinfamilienhaus taxiert werden, das nur über einen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen:

Die Herleitung des Faktors 0.5 für Einfamilienhäuser basiert auf der Annahme, dass die nächstgrössere Einheit ein Doppel-Einfamilienhaus ist und somit eine Beanspruchung der Infrastruktur nur etwa zur Hälfte erwartet wird.

Besten Dank für den Hinweis.

Die Systematik wurde verursachergerecht gewählt.

		Massaraählar auf ainar Zulaitung varfüst /falla aa diaaa Karatallati aa ülaa	
		Wasserzähler auf einer Zuleitung verfügt (falls es diese Konstellation über-	
		haupt gibt)? Ein Wasserzähler mit gleicher Nennweite umfasst gemäss	
		oben kopierter Umrechnungsgrafik eine Bandbreite von Belastungswerte	
		mit einer Streuung um den Faktor 5. Wenn zugleich noch eine Halbierung	
		für Einfamilienhäuser vorgesehen wird, ungeachtet der Zahl und Art der	
		darin installierten (potentiell) abwasserproduzierenden Zapfstellen, wird	
		die Schematisierung wohl zu weit getrieben. Die Abwassergrundgebühr	
		soll berücksichtigen, wieviel Abwasser von der betreffenden Liegenschaft	
		voraussichtlich anfallen wird oder anfallen könnte (GRIFFEL/RAUSCH,	
		Kommentar zum Umweltschutzgesetz, Ergänzungsband zur 2. Auflage,	
		2011, N19 zu Art. 32a). Ein Abwasserlieferant im Einfamilienhaus würde	
		gemäss der vorgeschlagenen Regelung unter Umständen um einen Faktor	
		10 geringere Abwassergrundgebühren zahlen als ein Abwasserlieferant in	
		einem Mehrfamilienhaus mit der gleichen Anzahl angeschlossener Belas-	
		tungswerte. Die Regelung verletzt das Rechtsgleichheitsgebot. Eine Ab-	Auswirkung im Abwasserreglement:
		gabe darf nicht zu Unterschieden in der Belastung führen, die sich sachlich	Keine Änderungen
		nicht mehr begründen lassen (Urteil BGer 2P.266/2003 E.3.3).	
33	Moog	Mehrwertsteuerpflicht	Antrag wird teilweise berücksichtigt:
		Der Zusatz, wonach in den «pflichtigen Bereichen» die Mehrwertsteuer je-	Da sich dieser Zusatz auf alle Gebühren bezieht, wird dieser mit
		weils aufgerechnet wird, sollte zwecks klarer Einordnung nicht unter Ta-	einem eigenen Titel versehen:
		belle 2 und 3 bloss angefügt, sondern unter einer zusätzlichen Ziff. 5 zu	«5. Mehrwertsteuer»
		«Anhang 1: Gebührenordnung zum Abwasserreglement» stehen. Klarer als	
		«aufgerechnet» wäre z.B. eine Formulierung, sämtliche im Reglement auf-	
		geführten Gebühren verstünden sich exklusive Mehrwertsteuer.	
		Das Reglement sollte sich über das Ob der Mehrwertsteuerpflicht äussern.	
		Art. 14 Ziff. 15 MWStV hält fest, dass Tätigkeiten eines Gemeinwesens im	
		Entsorgungsbereich als unternehmerisch und damit als steuerbare Leistun-	
		gen gelten. Art. 14 MWStV erlaubt den Gemeinden, die Mehrwertsteuer	
		auf die Leistungsbezüger zu überwälzen (FRITZSCHE/BÖSCH/WIPF/KUNZ,	
		Zürcher Planungs- und Baurecht, Band 2, 2019, S. 771). Nach Ansicht der	
		Eidgenössische Steuerverwaltung (Praxispublikationen auf der Website der	
		ESTV, MWSt-Branchen-Infos/19 Gemeinwesen/22 Anschlussgebühren)	

Anbauten und generellen Neuschätzungen) zum massgebenden Satz (Wasser in Leitungen zum reduzierten Satz; Abwasser zum Normalsatz) zu Neuer/eigener Titel: 5. Mehrwertsteuer	
(Massar in Laitungan zum raduziertan Satz: Abwassar zum Normalsatz) zu E. Mahruertsteuer	
(Wasser in Leitungen zum reduzierten satz, Abwasser zum Normalsatz) zu 3. Wen wertsteder	
versteuern.	

Der Gemeinderat Therwil dankt den Mitwirkenden für ihre Beiträge.		
Therwil,		
Im Namen des Gemeinderates		
Stefan Gschwind	Balz Staub	
Gemeindepräsident	Geschäftsleiter	